

# RS Lvwg 2020/1/15 LVwG-AV-983/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

15.01.2020

## Norm

SHG NÖ 2000 §2

SHG NÖ 2000 §15

SHG NÖ 2000 §37

SHG NÖ 2000 §38

ASVG §330a

## Rechtssatz

Ob eine Einnahme als Einkommen iSd § 38 Abs 1 NÖ SHG anzusehen ist, hängt nicht davon ab, von wem sie stammt, ob sie bloß einmalig oder regelmäßig ist, mit oder ohne Gegenleistung gewährt wird, aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit stammt, der Steuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegt, auf welcher Rechtsgrundlage sie beruht oder gar aus einer verbotenen Tätigkeit herrührt.

## Schlagworte

Sozialrecht; Sozialhilfe; Kostenersatz; Einkommen; Vermögen;

## Anmerkung

VwGH 10.02.2021, Ra 2020/10/0032-7, Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.983.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

02.03.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)